

BUNDESGERICHTSHOF

II ARZ 10/84

BESCHLUSS

In Sachen

Vereinigte Brauereien Aktiengesellschaft
in M [REDACTED],

Antragsteller:

Peter Mü [REDACTED]

H [REDACTED] v. K [REDACTED]-Str. [REDACTED]

[REDACTED] B [REDACTED] Ho [REDACTED] v.d.H. .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 8. Oktober 1984 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Kellermann, Dr. Seidl und Brandes

beschlossen:

Als zuständiges Gericht für die Bestellung eines Notvorstands der Vereinigte Brauereien Aktiengesellschaft in Meiningen hinsichtlich ihres im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland belegenen Vermögens wird das Amtsgericht Frankfurt am Main bestimmt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Aktionär der vorbezeichneten Gesellschaft. Deren Vermögen ist im Gebiet der DDR enteignet worden. Die Gesellschaft hat in Frankfurt am Main Vermögen in Form von Aktien oder Erlösen aus dem Verkauf dieser Aktien. Der Antragsteller möchte für die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Spaltgesellschaft fortbestehende Aktiengesellschaft einen Notvorstand bestellen lassen, der etwaige weitere Vermögenswerte der Gesellschaft ermitteln und sodann eine Hauptversammlung einberufen soll, damit diese über das weitere Schicksal der Gesellschaft beschließen kann.

- 3 -

Der Antrag ist begründet. Da die Gesellschaft im Gebiet der Bundesrepublik Vermögen besitzt, ist infolge der gegen sie gerichteten Enteignungsmaßnahmen eine sogenannte Spaltgesellschaft entstanden. Die Gesellschaft ist oder war Aktionärin der Bezugsvereinigung Deutscher Brauereien Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main. Diese Aktien oder die Erlöse aus ihrem Verkauf sind vor Aufhebung einer vom Amtsgericht Frankfurt am Main angeordneten Pflegschaft hinterlegt worden.

Damit die Gesellschaft in der Bundesrepublik einen Sitz begründen und ordentliche Organe berufen kann, muß zunächst der Bundesgerichtshof in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 FGG ein Gericht bestimmen, das für die Bestellung eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Notvorstands nach § 85 AktG zuständig ist (BGHZ 19, 102). Wo der neue Sitz der Gesellschaft sein soll, steht nicht fest. Da das Vermögen der Gesellschaft in Frankfurt hinterlegt worden ist, wird das Amtsgericht Frankfurt am Main als das gemäß § 145 Abs. 1 FGG zuständige Gericht bestimmt.

Stimpel

Dr. Schulze

Dr. Kellermann

Dr. Seidl

Brandes